

§1 Name und Sitz

Der am 13. 2. 1952 in Bürstadt/Ried gegründete Verein trägt den Namen „Wirtschafts- und Gewerbevereinigung e.V. Bürstadt“

Der Sitz des Vereins ist Bürstadt/Ried, Gerichtsstand Lampertheim. Der Verein ist am 26.5.1954 unter der Nr. 282 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lampertheim eingetragen.

§2 Vereinszweck

Der Zweck des Vereins besteht:

- a) in der Vertretung, Beratung und Wahrung der wirtschaftlichen, beruflichen und sozialen Belange der in Bürstadt ansässigen natürlichen und juristischen Personen des Handwerks, Handels, der Industrie und freien Berufe und dgl. mehr, soweit sie für die Gesamtinteressen und Förderung des Wirtschaftslebens in der Stadt Bürstadt Bedeutung haben.
- b) in der Ausschaltung von unlauterem Wettbewerb jeder Art sowie der Bekämpfung aller gegen gute Sitten u. Anstand verstoßenden Geschäftsmethoden.
- c) in der Durchführung von Ausstellungen, Gemeinschaftswerbungen u. dgl. für die zuvor Genannten.
Der Verein ist parteipolitisch neutral. Sein Zweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

§2a Beteiligungen

Der Verein darf Mitgliedschaften und Gesellschaftsbeteiligungen eingehen, soweit die Beteiligung dem Vereinszweck nicht entgegensteht bzw. diesen fördert und zum Beginn der Beteiligung die Gesellschaftseinlage durch das Vereinsvermögen gedeckt ist.

§3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

§4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft können erwerben:
 - a) alle selbständigen und juristischen Personen und Personenzusammenschlüsse der Wirtschaft sowie Unternehmen aller Branchen, Betriebsformen und -größen des Handels- und Dienstleistungsbereiches, Gewerbes, Handwerks und der Industrie, die ihren Geschäftssitz in Bürstadt haben,
 - b) alle im Wirtschaftsleben stehenden selbständigen und freiberuflich tätigen Personen, soweit sie ihre wirtschaftliche Betätigung in Bürstadt haben,
 - c) Persönlichkeiten des wirtschaftlichen Lebens, die bereit sind, an der Förderung des Wirtschaftslebens in der Stadt Bürstadt mitzuarbeiten.
2. Ehrenmitglieder können solche Personen werden, die sich um die Förderung des Wirtschaftslebens besondere Verdienste erworben haben. Über deren Ernennung befindet die Mitgliederversammlung.

§5 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung unter Anerkennung der Rechte und Pflichten der Satzung erworben.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt durch:
 - a) Austritt aufgrund schriftlicher Kündigung mit einer Frist von 3 Monaten zum Schluß des Geschäftsjahres;
 - b) Sitzverlegung außerhalb von Bürstadt;
 - c) Betriebsaufgabe.
Die Mitgliedschaft kann bei Fortbestehen oder Übernahme des Unternehmens im Falle der Erbfolge, des Kaufes oder bei Pacht bestehen bleiben oder übernommen werden.
4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Er kann insbesondere gegeben sein bei vereinschädigendem Verhalten, groben Verstoßes gegen die Satzung oder der sich aus ihr ergebenden Verpflichtungen, z. B. beim Rückstand mit der Zahlung von Beiträgen und Vereinsforderungen trotz wiederholter Mahnungen.
Der Ausschuß erfolgt durch Beschluß des Vorstandes. Gegen diesen Beschluß kann innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Zustellung Einspruch beim Vorstand eingelegt werden, über den dieser innerhalb eines Monats zu entscheiden hat.
Bis zu dessen Entscheidung ruhen die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft einschließlich der damit verbundenen Ehrenämter.
5. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Verein und sein Vermögen.

§6 Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
 2. die Mitgliederversammlung.
- Die Mitglieder der Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern: Dem 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, dem Kassenverwalter, dem Protokollführer sowie 3 weiteren Vorstandsmitgliedern.
2. Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenverwalter. Jeder ist einzeln vertretungsberechtigt.
3. Im Innenverhältnis gilt: Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Falle seiner Verhinderung geschieht dies durch seinen Stellvertreter (2. Vorsitzender) sowie bei dessen Verhinderung durch den Kassenverwalter. Die Verhinderung bedarf keines besonderen Nachweises.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf eine reguläre Amtszeit von 2 Jahren gewählt, mit der Maßgabe, daß nach Inkrafttreten dieser Satzung im 1. Geschäftsjahr der 2. Vorsitzende, der Protokollführer und ein weiteres Vorstandsmitglied auf 1 Jahr, der 1. Vorsitzende, der Kassenverwalter und 2 weitere Vorstandsmitglieder auf 2 Jahre gewählt werden. Eine Wiederwahl ist zulässig.

5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes im Laufe der Amtsperiode aus, so kann ein neues Vorstandsmitglied in der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Wahlperiode gewählt werden. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
6. Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:
 - a) Leitung und Vertretung des Vereins
 - b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung
 - c) Ausübung des Vorschlagsrechts für Ehrenämter in der Vereinsorganisation und in sonstigen Institutionen.
 - d) Bestellung eines oder mehrerer Arbeitsausschüsse und deren Ausschußvorsitzenden zur Erledigung der Vereinsaufgaben. Sind mehrere Arbeitsausschüsse eingerichtet und deren Vorsitzende bestellt, so ist jeder Ausschuß eigenständig und dem Vorstand gegenüber verantwortlich.
7. Vorstandssitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter einberufen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Ergibt sich keine Mehrheit, so entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu fertigen und von dem Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen.
8. Der Vorstand kann einen ausscheidenden 1. Vorsitzenden, der sich besondere Verdienste um die Wirtschafts- und Gewerbevereinigung erworben hat, zum Ehrenvorsitzenden der Mitgliederversammlung vorschlagen. Er kann auf Bitten des Vorstandes an den Vorstandssitzungen teilnehmen und nach außen den Verein vertreten.

§8 Arbeitsausschüsse

1. Der Arbeitsausschuß ist eigenständig als Organisations- und Planungsausschuß jeweils für die geplante Vereinsmaßnahme tätig und dem Vorstand gegenüber für die ordnungsgemäße Erledigung seiner Aufgaben im Rahmen der vom Vorstand vorgegebenen finanziellen Mittel verantwortlich. Er nimmt an allen Sitzungen und Versammlungen des Vereins - soweit seine Arbeit Tagesordnungspunkt ist - mit beratender Stimme teil.
2. Der Ausschußvorsitzende konstituiert den Ausschuß aus sachkundigen Personen, die nicht Vereinsmitglied sein müssen.
3. Jeder Ausschußvorsitzende ist insbesondere Vertreter des Vereins im Sinne des § 30 BGB.
4. Über die Ausschußsitzungen ist ein Protokoll zu fertigen und von dem Ausschußvorsitzenden und dem jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen.

§9 Mitgliederversammlung

1. Grundsatzfragen des Vereins werden, soweit sie nach dieser Satzung nicht durch andere Organe erledigt werden, durch die Mitgliederversammlung wahrgenommen.
2. Der Mitgliederversammlung obliegt es insbesondere und ist die ausschließliche Beschlußfassung vorbehalten über
 - a) die Entgegennahme und Genehmigung der Berichte des 1. Vorsitzenden für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - b) die Entgegennahme und Genehmigung des Jahresabschlusses,
 - c) die Entlastung des Vorstandes,
 - d) die Wahl und Abberufung des Vorstandes,
 - e) die Wahl und Abberufung von zwei Rechnungsprüfern für die Dauer von jeweils 2 Jahren, mit der Maßgabe, daß nach Inkrafttreten dieser Satzung im 1. Geschäftsjahr ein Rechnungsprüfer auf 1 Jahr und ein Rechnungsprüfer auf 2 Jahre gewählt wird. Eine direkte Wiederwahl nach unmittelbarem Ablauf der Amtszeit ist nicht möglich.
 - f) Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung),
 - g) Änderung der Satzung,
 - h) Festlegung und Änderung der Beiträge,
 - i) Auflösung des Vereins.
3. Mitgliederversammlungen finden statt:
 - mindestens einmal im Geschäftsjahr (ordentliche Mitgliederversammlung),
 - auf Beschluß des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/10 aller Mitglieder (außerordentliche Mitgliederversammlung).Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter einberufen. Über die Tagesordnung entscheidet der Vorstand.
4. Einladungen haben unter Angabe der Tagesordnung 14 Tage vorher durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Bürstadt zu erfolgen. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 8 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich beim 1. Vorsitzenden einzureichen. Später eingehende Anträge müssen nicht berücksichtigt werden.
5. Jedes Mitglied hat eine Stimme, stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung ist jedes anwesende Mitglied. Die Beschlußfähigkeit ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder gegeben, soweit die Mitgliederversammlung ordnungsgemäß einberufen war. Die Beschlüsse - ausgenommen Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins - werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlußfassungen über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmen.
Zur Beschlußfassung bei Vereinsauflösung siehe unten § 11 Auflösung.

6. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter geleitet.
Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§10 Mitgliederbeitrag

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe und Zahlungsweise von der Mitgliederversammlung (§ 9, Abs. 2h dieser Satzung) beschlossen wird.

§11 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung erfolgen.
Zur Beschlußfassung ist die Anwesenheit von mindestens 2/3 der Mitglieder erforderlich. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, kann eine zweite Mitgliederversammlung frühestens in 4 Wochen, spätestens in 8 Wochen nach der ersten einberufen werden. Diese ist beschlußfähig, wenn mindestens 10 % der Mitglieder anwesend sind.
Eine Stimmrechtsübertragung über die Auflösung ist in beiden Fällen nicht zulässig.
Der Beschluß über die Auflösung bedarf in jedem Fall der Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten.
2. Im Fall der Auflösung beschließt die Mitgliederversammlung unter gleichzeitiger Bestimmung der Liquidatoren mit absoluter Mehrheit über die Verwendung des Vermögens.

§12 Haftung

Die Haftung des Vereins aus jeder rechtsgeschäftlichen Tätigkeit ihrer Organe und Vertreter ist in allen Fällen auf das vorhandene Vereinsvermögen beschränkt. Eine darüber hinausgehende persönliche Haftung der einzelnen Vereinsmitglieder wird ausgeschlossen.

Diese Satzung wurde aufgrund der Mitgliederversammlung vom 15. 10. 1999 von den Mitgliedern beschlossen und am 16.06.2016 geändert (§3).

Enrico Grein Ulrich Schädlich

1. Vorsitzender Kassenverwalter

Gemäß Eintragungsnachricht des AG Lampertheim:

Am 13. 01. 2000 in das VR 282 eingetragen.

Satzung der Wirtschafts- und Gewerbevereinigung Bürstadt

